
INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

16. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister“

42

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

ALLGEMEINVERFÜGUNG- Die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Hagen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern / Teilnehmern wird, unabhängig vom Veranstaltungsort, untersagt.

42

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

16. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister“ hat die 16. Änderung der Zweckverbandsatzung beschlossen. Eine Veröffentlichung der Neufassung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 09.03.2020, Ausgabe Nr. 10/2020, erfolgt.

Hagen, 09.03.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehörden-gesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Hagen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern / Teilnehmern wird, unabhängig vom Veranstaltungsort, untersagt.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 genannten Untersagung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 55, 57, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010) angedroht, das in Form einer sofortigen Unterbrechung der Veranstaltung durch Mitarbeiter der Ordnungs- oder Polizeibehörde gem. § 24 OBG i.V.m. §§ 34 und 35 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441 / SGV. NRW. 205) angewandt wird.
3. Die Anordnung ist sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst befristet bis zum 17.04.2020, 23.59 Uhr.

Begründung zu 1.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor.

Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Konferenzen, Reisegruppen, Gottesdiensten oder auch Karnevalsveranstaltungen inzwischen belegt.

Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen, wie z.B. im Kultur- oder Sportbereich, kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Ein erhöhtes Risiko besteht unter anderem dann, wenn die Teilnehmerzahl hoch ist (ab 1.000 Personen).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im

Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Veranstaltung abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere bei der Durchführung von Großveranstaltungen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Wie im Erlass des Landes ausgeführt ist dabei wie folgt zu differenzieren: Bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern ist aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung, eine Anordnung an den Veranstalter, die Veranstaltung abzusagen, eine Verlegung oder eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommen. Die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Zahl von Personen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage oder eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommen. Mit dem Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Mit dem Verbot kann auch die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Begründung zu 2:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen die unter Ziffer 1. verfügte Untersagung wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem.- § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck der Untersagung ist es, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen, eine solche kann insbesondere bei größeren Veranstaltungen ab 1.000 Teilnehmern / Besuchern auftreten. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Begründung zu 3:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 11.03.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

↓	↓	↓
Lieferung eines LKW für den FB Straßenunterhaltung		
Typ: UVgO Ausschreibung		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.03.2020		
Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR		
Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HYYDA		
Lieferung und Einbau einer automatischen Beckenreinigung RRB Feithstr., Hagen		
Typ: UVgO Ausschreibung		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 20.03.2020		
Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR		
Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HYYDN		
Vergabe der Trägerschaften für die Offenen Ganztagschulen (OGS) der Grundschule Hefle und der Erich Kästner-Schule		
Typ: UVgO Ausschreibung		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.03.2020		
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung		
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYR5		
Erneuerung diverser Kopfbalken und Geländer Hagen, Unternahmerstraße / Wehbergstraße / Wilhelmstraße		
Typ: VOB/A Ausschreibung		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 07.04.2020		
Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR		
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYH6		
Prüfung elektrischer Betriebsmittel		
Typ: UVgO Ausschreibung		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 25.03.2020		
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Dienste		
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYRA		
Diverse Leistungen für die Atemschutzwerkstatt		
Typ: UVgO Ausschreibung		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.03.2020		
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung		
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYRC		

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Gute Nachrichten aus Arnsberg: Regierungspräsident genehmigt den Hagener Haushalt

„Ich bin sehr stolz und froh, dass unsere solide Haushaltspolitik der vergangenen Jahre belohnt wird.“ Mit diesen Worten kommentiert Oberbürgermeister Erik O. Schulz die Genehmigung des Hagener Haushalts seitens der Kommunalaufsicht in Arnsberg. „Eine sehr gute Nachricht für unsere Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger, dass bereits zum zweiten Mal in Folge die Fortschreibung unseres Haushaltssanierungsplans genehmigt wurde“, sagt Hagens Oberbürgermeister und betont: „Dadurch gewinnen wir jene Spielräume zurück, die uns ermöglichen, die Zukunft unserer Stadt selbst zu gestalten.“ Schulz bedankt sich ausdrücklich in diesem Zusammenhang bei Stadtkämmerer Christoph Gerbersmann und seinem Team für die geleistete Arbeit sowie bei weiten Teilen der Hagener Politik, „die einen wesentlichen Beitrag mit ihrer verantwortungsvollen Finanzpolitik mit Augenmaß geleistet hat.“ In seiner Sitzung im November des Vorjahres hatte der Rat der Stadt Hagen mehrheitlich die Fortschreibung 2020 des Haushaltssanierungsplans beschlossen, die jetzt genehmigt wurde.

Coronavirus: Zwei neue Coronafälle in Hagen bestätigt – Absage von Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

10. März 2020 – In Hagen gibt es zwei neue bestätigte Coronafälle. Die beiden männlichen Personen mittleren Alters hatten sich unverzüglich, nachdem sie von einer Reise aus Südtirol zurückgekommen waren, beim Gesundheitsamt der Stadt Hagen gemeldet. Die Erkrankten weisen leichte Symptome auf und befinden sich in häuslicher Quarantäne. Durch ihr vorausschauendes Verhalten konnte die Zahl der Kontaktpersonen in Hagen auf elf eingegrenzt werden, welche sich wiederum in häuslicher Isolation befinden.

Land NRW untersagt Großveranstaltungen

Am späten Dienstagnachmittag hat der Krisenstab der Stadt Hagen unter Leitung von Thomas Huyeng getagt. Im Mittelpunkt der Sitzung stand das Thema Veranstaltungen. Das Gesundheitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hatte zeitgleich einen Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen veröffentlicht. Demnach müssen ab sofort Großveranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Teilnehmern abgesagt oder verschoben werden oder dürfen – beispielsweise bei Sportereignissen – nur ohne Zuschauerbeteiligung durchgeführt werden. Bei Großveranstaltungen mit weniger als 1000 Personen ist – wie bisher – eine individuelle Einschätzung notwendig. Die Absage beziehungsweise Verschiebung von Veranstaltungen dient dazu, die Ausbreitung des Virus in Deutschland einzudämmen.

Checkliste für Veranstalter

Die Stadt Hagen veröffentlicht am Donnerstag (12. März) auf www.hagen.de eine Checkliste für Veranstalter, damit diese ihre eigene Veranstaltungen bezüglich eines möglichen Infektionsrisikos für Teilnehmer einschätzen können. Mit der Checkliste lassen sich Veranstaltungen in drei Kriterien (geringeres, mittleres und hohes Risiko) einteilen. Bei einem geringen Risiko können die Veranstaltungen ohne Bedenken stattfinden, bei einem mittleren Risiko entscheidet der Veranstalter selbst, bei einem hohen Risiko muss die Stadt Hagen an der Entscheidung beteiligt werden. Die Stadtverwaltung stimmt außerdem intern einen Ansprechpartner für Fragen rund um Veranstaltungen und das Coronavirus ab und teilt diese zeitnah mit. Das Gesundheitsamt der Stadt Hagen ist für Fragen besorgter Bürgerinnen und Bürger unter der Hotline 02331/207-3934 montags bis freitags von 7 bis 18 Uhr sowie am Wochenende von 8 bis 18 Uhr erreichbar. Weitere Informationen zum Coronavirus in Hagen gibt es auf der städtischen Internetseite www.hagen.de und auf den offiziellen Social Media-Kanälen der Stadt Hagen. Informationen zum Virus allgemein gibt es auf der Homepage des Robert Koch-Institutes www.rki.de/faq-ncov und auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung www.infektionsschutz.de.

Sperrungen der linken Linksabbiegerspur Heinitzstraße und der „Arbeitsamtsrampe“

10. März 2020 – Die Stadt Hagen setzt die ersten verkehrsplanerischen Maßnahmen im Zuge des Vergleichs mit der Deutschen Umwelthilfe um. Zur Luftreinhaltung am Märkischen Ring wird am Montag, 16. März, die linke Linksabbiegerspur in der Heinitzstraße/am Emiliensplatz gesperrt. Damit soll die schnellstmögliche Einhaltung des Schadstoffgrenzwertes erreicht werden. Mit der Eröffnung der

Bahnhofshinterfahung sperrt die Stadt im Rahmen der Verkehrsreduzierung auf dem Graf-von-Galen-Ring am Dienstag, 17. März, die nicht mehr standsichere „Arbeitsamtsrampe“. Die Rampe wird aufgrund der neuen Bahnhofshinterfahung, die als Umgehungsstraße für eine Entlastung des Innenstadtringes sorgt, daher nicht mehr vorrangig für den Verkehr benötigt.

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

11. März 2020 – Auch in der Zeit vom 16. bis 31. März finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

16.03.2020

Blumenstraße, Eugen-Richter-Straße, Berliner Straße, Krambergstraße

17.03.2020

Jungfernbruch, Vossacker, Ribbertstraße, Neue Straße, Harkortstraße, Voerder Straße, Buschstraße

18.03.2020

In der Welle, Dahler Straße, Am Karweg, Birkenstraße, Oedenburgstraße, Metzger Straße, Grundschötteler Straße

19.03.2020

Schwerter Straße, Overbergstraße, Heubingstraße, Büddingstraße, Schlesierstraße, Wiener Straße, Helfer Straße, Silscheder Straße

20.03.2020

Selbecker Straße

21.03.2020

Kölner Straße, Höxterstraße, Volmeabstieg, Osthofstraße

23.03.2020

Schälk, Oststraße, Im Weinhof, Letmather Straße

24.03.2020

Lenneuferstraße, Elseyer Straße, Brahmsstraße, Rembergstraße, Schwelmstück, Rheinstraße

25.03.2020

Flensburgstraße, Eppenhauser Straße, Haßleyer Straße, Alemannenweg, Berchumer Straße, Heidestraße, Neuer Schloßweg

26.03.2020

Königsberger Straße, Jahnstraße, Dümpelstraße, Kuhlestraße, Lange Straße, Zur Hünenpforte, Herbecker Weg

27.03.2020

Alexanderstraße, Liebigstraße, Friedensstraße, Hochstraße, Lützowstraße, Im Sonnenwinkel, Beethovenstraße

28.03.2020

Flensburgstraße, Iserlohner Straße, Bergischer Ring, Wasserloses Tal

30.03.2020

Wörthstraße, Franzstraße, Sonntagstraße, Nöhstraße

31.03.2020

Turmstraße, Westhofener Straße, Am Quambusch, Kölner Straße, Am Karweg, Preußerstraße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden. Die stationären Geschwindigkeitsüberwachungen sowie die möglichen mobilen Messplätze sind auch im Stadtplan auf www.hagen.de einzusehen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de